

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SÜDOSTSTEIERMARK

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

→ Anlagenreferat

Bearb.: Ing.Mag. Alois Maier Tel.: +43 (3152) 2511-213 Fax: +43 (3152) 2511-550

E-Mail: bhso-

anlagenreferat@stmk.gv.at

Feldbach, am 16.01.2025

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-234028/2024-6

BHSO-235884/2024-6

Ggst.: Marktgemeinde St. Stefan im Rosental, 8083 St. Stefan im

Rosental,

Hochwasserfreistellung und Gewässergestaltung Saßbach,

wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung,

Kundmachung

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 27.06.2024 hat die Marktgemeinde St. Stefan im Rosental, 8083 St. Stefan im Rosental, Feldbacherstraße 24, um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Hochwasserfreistellung der Grundstücke 2406/2, 2406/1, 2401/1, 2404/3, 2307/3, 2307/2, 2305, 2304, 2302, 2307/1 und 2299/1, KG. St. Stefan im Rosental, sowie für die Gewässergestaltung am Saßbach, angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

05. März 2025

mit dem Zusammentritt im Marktgemeindeamt St. Stefan im Rosental

um 09:00 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- > §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.,
- ▶ § 41 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.,
- § 5 Steiermärkisches Naturschutzgesetz (StNSchG 2017) 2017, LGBl. Nr. 71/2017 i.d.g.F.

Verhandlungsleiter:Ing. Mag. Alois MaierWasserbautechnischer Amtssachverständiger:DI Sebastian ZachNaturkundlicher Amtssachverständiger:Mag. Johann Pfeiler

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark), oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen. Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt. Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Standort Feldbach, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach zur allgemeinen Einsicht auf.

Hinweis für die Marktgemeinde St. Stefan im Rosental:

Es ergeht das Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen.

Mit einer weiteren Kundmachung sind ferner etwaige andere hier nicht bekannte Anrainer und Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen.

Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, die zweite Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligten verständigt wurden und die dritte Ausfertigung der Kundmachung, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben. Ein Vertreter der Gemeinde möge an der Verhandlung teilnehmen und die Gemeindemappe sowie das Parzellenprotokoll der Gemeinde mitbringen.

Mit freundlichen Grüßen Der Bezirkshauptfrau-Stellvertreter

Ing.Mag. Alois Maier (elektronisch gefertigt)